

DEUTSCHES ARCHIV für **GESCHICHTE DES MITTELALTERS**

Herausgegeben von
KARL BRÄNDI=GÖTTINGEN
WILHELM ENGEL=BERLIN
WALTHER HOLTZMANN=BONN



1. Jahrgang / 1937

VERLAG HERMANN BOHLAUS NACHF. / WEIMAR

Miszellen

Zur Geschichte der Dresdner Thietmarhandschrift

Don

Ludwig Schmidt

In einem Aufsätze „Über die Chronik Thietmars von Merseburg“ im NA. 50 (1933), 159 ff. hat R. Holzmann auch die Geschichte der Dresdener Handschrift erörtert, jedoch offenbar übersehen, daß ich darüber bereits 1895 im Neuen Archiv für sächsische Geschichte 16, 129 ff. unter Zugrundelegung einer bisher unbekannten, wichtigen Verordnung des Kurfürsten August von Sachsen vom 17. April 1563 und entsprechend auch in der Einleitung zur Faksimile-Ausgabe gehandelt hatte. Es ergibt sich hiernach die Notwendigkeit, einige Berichtigungen zu bringen. Der Kurfürst schrieb unter dem genannten Datum, Hauptstaatsarchiv Dresden Cop. 321 Bl. 70 f., die Merseburger Regierung solle sich, da Georg Sabricius in Meißen die Chronik für seine Bearbeitung der Meißnischen Geschichte benötige, bei dem Domkapitel nach der Handschrift erkundigen und falls sie dort liege, durch Vermittelung Ernst Brotuffs an Sabricius (also nach Meißen) senden lassen. Sei sie aber in Merseburg nicht aufzufinden, so solle beim Räte zu Altenburg oder bei den Erben Georg Spalatin, der sie seinerzeit benutzt habe, nach dem Verbleib geforscht werden. Der Kodex ist hiernach also nach 1563 und vor 1574 nach Dresden gekommen. Daß er sich dort schon in den dreißiger Jahren befunden habe, wie Holzmann will, läßt sich nicht erweisen; vielmehr ist er zu jener Zeit immer in Merseburg geblieben und nur zeitweilig verschickt worden. 1539 war er in Spalatin's Händen; in der kurfürstlichen Verordnung heißt es aber, „wir sein berichtet, das das cappittel zu Merseburg ime dieselbige geliehen“. Brotuff bemerkt in der vom 21. Oktober 1556 datierten Ausgabe seiner Merseburger Chronik: „Das rechte Original hat das Closter S. Petri vor Marsburg“, während die Ausgabe vom 13. Juni 1557 hierzu die Worte hinzufügt: „dem Herrn

Sigismundo, Dechant zu Marsburg, geliehen“ Die Annahme, daß in der ersten Angabe nur versehentlich ausgefallen sei, was in der zweiten folgt, ist nicht begründet; auch ist es nicht statthaft, hierin einen Hinweis auf eine frühere Zeit (vor 1535) zu erblicken. Denn es ist ohne Zweifel nicht der 1535 zur Regierung gelangte, 1544 verstorbene Bischof Sigismund von Lindenau, sondern der gleichnamige Dechant gemeint, der 1545 von Luther getraut wurde.¹⁾ Die Angabe, daß der Kodex sich bis 1556 im Besitze des Petersklosters befand und 1557 an Lindenau verliehen worden war, bleibt also zu Recht bestehen. Sehr wahrscheinlich befand er sich auch noch in Merseburg, als der Kurfürst jene Verordnung erließ, wenn auch nicht in dem kurz vorher aufgehobenen Peterskloster, sondern im Archiv des Domkapitels, das 1560 die Verwaltung des Klosters übernommen hatte. Von da ist er befehlsgemäß an Fabricius nach Meissen geschickt worden, der ihn wieder an das Dresdner Archiv abgegeben hat, wo er in dauernde Verwahrung genommen wurde, da mit der Einziehung des Klosters auch dessen Besitzrecht als erloschen angesehen wurde.

Ein Brief aus Lorsch

Don

Marie Luise Bult-Thiele

Der letzte Brief der älteren Wormser Brieffsammlung ist von fratres eines nicht bezeichneten Klosters an den archipresul S. gerichtet, der in der Sammlung sonst weder als Empfänger noch als Absender begegnet. Das Kloster liegt in seiner Diözese: Novimus per omnia oportere membra dolentia de capite medicamen sperare. quia super omnes ecclesie filios et maxime super diocesi vestre subiectos vigilantes habetis oculos Die Mönche bringen zwei Klagen vor.

1. Diu est quod in singulis annis per multum anni spatium constituta carentes annona defectum illum inter nos hactenus pertulimus. Die Ursache: scitote id cuiusdam

¹⁾ Vgl. Graustadt, Die Einführung der Reformation im Hochstift Merseburg S. 182. 235.